

# ANTRAG

Antragsteller\*in: Felix Schnabl, Mario Dragnev, Rosemarie Newil

Tagesordnungspunkt: 0.16.2. weitere Anträge

## **A1: Schluss mit dem Alleinherrscher im Rathaus Rechtliche Lehren aus der Affäre rund um die Wien Energie und Bgm. Ludwig.**

### **Antragstext**

1 Im September 2022 wurde bekannt, dass die Stadt Wien in zwei Tranchen 1,4  
2 Milliarden Euro an Garantien für die stadteigene Wien Energie gewährt hat. Diese  
3 Garantien wurden jedoch nicht durch den Gemeinderat beschlossen - sondern durch  
4 den Bürgermeister allein. Noch dazu wurden die Öffentlichkeit und der  
5 Gemeinderat erst Monate nach der Bewilligung dieser Garantien informiert.

6 Das eigenmächtige Handeln stützte der Bürgermeister auf eine sogenannte  
7 *Notkompetenz*, die ihm von § 92 der Wiener Stadtverfassung (WStV) zugestanden  
8 wird. Diese Notkompetenz ist in ihrer jetzigen Fassung sehr breit formuliert und  
9 gibt dem Bürgermeister dadurch eine enorme Macht. Er kann, wann immer er denkt,  
10 dass die "Entscheidung [eines] Gemeindeorganes ohne Nachteil für die Sache nicht  
11 abgewartet werden kann", eigenmächtig Verfügungen treffen.

12 Anders formuliert: Wenn es zu langsam wäre, das eigentlich demokratisch  
13 legitimierte Gremium mit einer Thematik zu befassen, kann der Bürgermeister die  
14 Sache einfach selbst entscheiden. Wenn Demokratie zu lange braucht, nimmt der  
15 Stadtkaiser die Dinge einfach selbst in die Hand.

16 Die Stadtverfassung sieht zwar vor, dass der Bürgermeister "die Angelegenheit  
17 [...] unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung  
18 [vorlegen muss]", doch gibt es keine rechtliche Kontrolle dieser Regelung. Die  
19 Affäre rund um die Milliardenengarantien für die Wien Energie illustriert, wie  
20 dehnbar der Begriff "unmittelbar" ist: Erst nach der Sommerpause wurde der  
21 Gemeinderat mit den Garantien befasst, obwohl diese teilweise schon Mitte Juli  
22 durch Notkompetenz genehmigt wurden.

23 Die derzeitige Fassung der Stadtverfassung macht aus dem Bürgermeister also  
24 einen Souverän im Sinne des reaktionären Staatsrechtlers Carl Schmitt, ist er

25 doch alleiniger Richter über den Ausnahmezustand. Er entscheidet, wann die  
26 Stadtinstitutionen normal funktionieren dürfen, und wann er selbst alles  
27 entscheiden darf. Wann Demokratie sein darf, und wann sie eben zu aufwändig ist.

28 So ein Zustand ist in einer liberalen Stadt nicht tolerierbar. Nicht ohne Grund  
29 ist der österreichische Staat eigentlich so gebaut, dass einen Souverän, der im  
30 Zweifelsfall Diktator spielen kann, nicht gibt.

31 Es braucht also zweierlei: Einerseits eine Neugestaltung des § 92 WStV, um die  
32 Notkompetenz des Bürgermeisters auf ein striktes Minimum zu begrenzen (I.), und  
33 andererseits eine verbesserte rechtliche Kontrolle des Handelns des  
34 Bürgermeisters (II.).

35 Selbst wenn diese Materie etwas technisch klingen mag, ist sie von allerhöchster  
36 Bedeutung, geht es doch darum, dass der Bürgermeister nicht eigenmächtig  
37 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit umgehen kann.

#### 38 **1. Notkompetenz (§ 92 WStV) auf ein Minimum begrenzen**

39 Nicht ohne Grund sind Notkompetenzen im modernen Verfassungsrecht eher  
40 gefürchtet. Sie führen dazu, dass die gewöhnlichen demokratischen Abläufe  
41 umgangen werden und durch Entscheidenden von Einzelpersonen ersetzt werden.  
42 JUNOS Wien sieht zwar die Notwendigkeit von Notkompetenzen, jedoch nur in einem  
43 sehr beschränkten und reglementierten Rahmen. Je wichtiger das umgangene  
44 Gremium, umso höher sollte die Hürde sein.

45 JUNOS Wien setzt sich also für eine Auftrennung des § 92 WStV in zwei Absätze  
46 ein.

47 Tatsächlich umfasst nämlich die derzeitige Notkompetenz zwei sehr verschiedene  
48 Notkompetenzen: Einerseits die Möglichkeit Notverfügungen im Kompetenzbereich  
49 des Stadtsenates, also der Stadtregierung, zu treffen, und andererseits die  
50 Macht, Notverfügungen im Kompetenzbereich des Gemeinderats oder von  
51 Gemeinderatsausschüssen zu treffen. Nachdem im zweiten Fall der Bürgermeister  
52 als Organ der Stadtexekutive in den Kompetenzbereich des Stadtparlaments  
53 eingreift, sollten die Hürden hier deutlich höher gesteckt sein.

54 In einem ersten Absatz eines neu geschriebenen § 92 WStV soll dem Bürgermeister  
55 eingeräumt werden, dass er in Ausnahmefällen Stadtsenatsbeschlüsse vorwegnehmen  
56 darf. Gleichzeitig sollen aber genaue Fristen geschaffen werden, nach denen der  
57 Stadtsenat jedenfalls über die vorläufigen Verfügungen des Bürgermeisters  
58 abzustimmen hat.

59 In einem zweiten Absatz soll die Notkompetenz des Bürgermeisters in Sachen  
60 Wirkungsbereich des Gemeinderats und der Gemeinderatsausschüsse an die  
61 Notkompetenz des Bundespräsidenten nach Art 18 Abs. 3 bis 5 B-VG angeglichen  
62 werden.

63 Der Bürgermeister müsste also auf Vorschlag des Stadtsenates und im Einvernehmen  
64 mit einem dafür eingerichteten Unterausschuss des Gemeinderats handeln. Eine  
65 Verwendung dieser Notkompetenz hätte automatisch eine Einberufung des  
66 Gemeinderats zur Folge, der binnen einer kurzen Frist der Verfügung, die im  
67 Rahmen der Notkompetenz ergangen ist, zustimmen müsste. Dadurch würde  
68 gewährleistet, dass der Bürgermeister nicht ganz alleine tun und lassen kann,  
69 was er will.

70 Auch der Anlassfall für eine Verwendung der Notkompetenz ist in Art. 18 B-VG  
71 näher umschrieben. Während die derzeitigen Fassung des § 92 WStV schlicht  
72 festschreibt, dass "die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die  
73 Sache nicht abgewartet werden kann", sieht Art 18 Abs. 3 B-VG vor, dass nur zur  
74 "Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die  
75 Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht  
76 versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit  
77 durch höhere Gewalt behindert ist..." auf die Ausnahmekompetenz zurückgegriffen  
78 werden kann. Um Willkür zu vermeiden, setzt sich JUNOS Wien dafür ein, dass die  
79 Formulierung des Notstandes in § 92 WStV sich an dem Vorbild des Art. 18 B-VG  
80 orientiert.

81 Im dritten Absatz einer neuen Fassung des § 92 WStV soll festgeschrieben werden,  
82 dass jegliche Verwendung der Notkompetenz öffentlich gemacht werden muss.

83 Damit diese Neugestaltung der Notkompetenz nicht durch den Bürgermeister  
84 eigenmächtig umgangen wird, braucht es aber auch eine Verstärkung der  
85 rechtlichen Kontrolle des Bürgermeisters.

## 86 **2. Für echte rechtliche Kontrolle sorgen**

87 Staatliche Funktionsträger wie der Bürgermeister üben Macht im Namen der  
88 Bevölkerung und auf Grundlage verschiedenster Rechtsnormen aus. Das ist ein  
89 wesentliches Merkmal des Rechtsstaates: Die politische Macht ist an das Recht  
90 gebunden. Damit das auch gewährleistet wird, muss das Überschreiten der  
91 rechtlichen Kompetenzen und der Machtmissbrauch rasche und vorhersehbare Folgen  
92 haben.

93 Die Affäre rund um die von Bürgermeister Ludwig im Rahmen der Notkompetenz

94 vergebenen Garantien offenbart, wie wenig Möglichkeit es für die Minderheit im  
95 Gemeinderat bzw Landtag gibt, die Regierung dazu zu zwingen, sich an geltendes  
96 Recht zu halten. So konnte die Minderheit im Gemeinderat über Monate nicht  
97 kontrollieren, ob es hier überhaupt notwendig war, die Notkompetenz in Anspruch  
98 zu nehmen - auch weil sie erst nach Monaten über die Affäre informiert wurden.

99 Selbst wenn aktuell eine Oppositionsfraktion (die ÖVP Wien) in mehreren  
100 Gutachten darlegt, dass sie das Verhalten des Bürgermeisters in der Affäre für  
101 illegal hält, kann sie den Bürgermeister *de facto* nicht zur Verantwortung  
102 ziehen.

103 Die Stadtverfassung sieht grundsätzlich vor, dass die Mitglieder der  
104 Landesregierung dem Landtag gegenüber sowohl politisch, als auch rechtlich  
105 verantwortlich sind. Im Rahmen der politischen Kontrolle kann der Landtag die  
106 Landesregierung aufgrund von politischen Differenzen mittels Misstrauensantrag  
107 zum Rücktritt zwingen. Das sorgt dafür, dass keine Landesregierung gegen den  
108 Willen der Mehrheit der Abgeordneten zum Landtag gebildet wird und funktioniert  
109 in Wien sehr gut.

110 Leider ist die rechtliche Kontrolle durch den Landtag, die garantieren soll,  
111 dass die Landesregierung nicht im Rahmen ihrer Amtsausübung gegen das Gesetz  
112 verstößt, in Wien realpolitisch inexistent.

113 Es existiert zwar das Instrument der Anklage der Mitglieder der Landesregierung  
114 vor dem Verfassungsgerichtshof durch den Landtag (§ 135 Abs. 4 WStV iVm Art. 142  
115 Abs. 2 lit d B-VG), analog zur sogenannten Ministeranklage auf Bundesebene (Art.  
116 76 B-VG iVm Art. 142 Abs. 2 lit b B-VG). In diesem Verfahren muss der  
117 Verfassungsgerichtshof prüfen, ob die belangte Person in ihrer Amtstätigkeit  
118 schuldhaftes Gesetzesverletzungen gesetzt hat. Abhängig vom Schweregrad dieser  
119 Rechtsverletzung kann der Verfassungsgerichtshof eine einfache Ermahnung, oder  
120 auch eine Amtsenthebung anordnen. Dieses Verfahren wurde von den Autoren der  
121 Bundesverfassung geschaffen, um zu garantieren, dass Regierungsmitglieder auf  
122 Bundes- oder Landesebene nicht ohne Konsequenzen geltendes Recht verletzen  
123 können.

124 Um dieses Verfahren einzuleiten, bedarf es aber gemäß der Wiener Stadtverfassung  
125 eines Mehrheitsbeschlusses des Landtages. Im Klartext heißt das: Ohne die  
126 Zustimmung der Stadtregierungsfraktionen kann keine Anklage gegen Mitglieder der  
127 Landesregierung durch den Landtag erhoben werden. Heute ist die rechtliche  
128 Kontrolle der Mitglieder der Stadtregierung durch den Landtag also nicht mehr  
129 als totes Recht.

130 Es kommt aber noch schlimmer: Im Rahmen der komplexen rechtlichen Organisation  
131 des Landes Wien, die zugleich auch eine Gemeinde ist, sind die Landesorgane  
132 zugleich Organe der Gemeinde Wien. Die Mitglieder der Landesregierung sind also  
133 zugleich Mitglieder des Stadtsenats, der Landeshauptmann zugleich Bürgermeister  
134 und der Landtag zugleich Gemeinderat.

135 Handeln der Bürgermeister oder die Mitglieder des Stadtsenats im Rahmen ihrer  
136 Gemeindefunktionen (und nicht Landesfunktionen), so sind sie dem Gemeinderat  
137 gegenüber nur *politisch* verantwortlich (§ 37 WStV). Rechtliche Verantwortung  
138 gibt es hier gar keine. Nachdem die Notkompetenz des Bürgermeisters aber eben  
139 eine Kompetenz des Bürgermeisters und nicht des Landeshauptmannes ist, gibt es  
140 im Endeffekt gar keine rechtliche Kontrolle dieser Handlungen - nicht einmal mit  
141 Zustimmung der Regierungsfraktionen im Gemeinderat.

142 JUNOS Wien findet diesen Zustand insgesamt inakzeptabel. Es ist von höchster  
143 Bedeutung, dass garantiert werden kann, dass Mitglieder der Stadtregierung sich  
144 an geltendes Recht halten, und die Opposition im Rathaus die Möglichkeit hat,  
145 klären zu lassen, ob ein Mitglied der Stadtregierung im Rahmen seiner  
146 Amtstätigkeit geltendes Recht verletzt - ganz egal ob es als Mitglied der  
147 Landesregierung oder des Stadtsenats handelt. Aktuell bleiben die von der  
148 Opposition erhobenen Vorwürfe rechtlich folgenlos.

149 Um die rechtliche Kontrolle der Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag  
150 endlich effektiv aufzuwerten, bedarf es einer Absenkung des Konsensquorums bei  
151 Anklagebeschlüssen iSd § 135 Abs. 4 WStV. JUNOS Wien setzt sich also dafür ein,  
152 dass eine Minderheit im Landtag (zB 33 Abgeordnete) einen solchen  
153 Anklagebeschluss fassen kann. Damit solche Anklagebeschlüsse nicht zu  
154 Misstrauensanträgen durch die Hintertür verkommen, setzt JUNOS Wien sich  
155 gleichzeitig dafür ein, dass § 135 Abs. 5 WStV (die sofortige Suspension des  
156 Mitglieds der Landesregierung nach erfolgter Anklage) ersatzlos gestrichen wird.

157 Gleichzeitig sollte eine analoge Form der rechtlichen Verantwortung des  
158 Bürgermeisters bzw der Mitglieder des Stadtsenats dem Gemeinderat gegenüber im  
159 Rahmen des § 37 WStV geschaffen werden. Auch hier sollte eine Anklage bereits  
160 mit Zustimmung einer Minderheit der Gemeinderäte möglich sein.

161 ANHANG 1: Derzeitige Fassung des § 92 WStV

## 162 § 92

163 Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die  
164 in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des

165 Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn  
166 die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht  
167 abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem  
168 zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

169 ANHANG 2: Derzeitige Fassung des Art. 18 B-VG (Auszüge)

170 **Artikel 18.**

171 (...)

172 (3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer  
173 Beschlussfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen,  
174 nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit  
175 notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig  
176 zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist,  
177 kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und  
178 deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde  
179 Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen  
180 mit dem vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzenden ständigen  
181 Unterausschuss (Art. 55 Abs. 3) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der  
182 Gegenzeichnung der Bundesregierung.

183 (4) Jede nach Abs. 3 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung  
184 unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Bundespräsident, falls der  
185 Nationalrat in diesem Zeitpunkt keine Tagung hat, während der Tagung aber der  
186 Präsident des Nationalrates für einen der der Vorlage folgenden acht Tage  
187 einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat  
188 entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu beschließen  
189 oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung von der  
190 Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Im letzterwähnten Fall muss die  
191 Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen  
192 Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident die Vorlage spätestens am  
193 vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren  
194 Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des  
195 Nationalrates. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der  
196 Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung  
197 die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung  
198 aufgehoben worden waren.

199 (5) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung  
200 bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde  
201 finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder  
202 oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine

203 Veräußerung von Bundesvermögen, noch Maßnahmen in den im Art. 10 Abs. 1 Z 11  
204 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche auf dem Gebiet des  
205 Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

206 ANHANG 3: Derzeitige Fassung des § 37 WStV

207 **Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte - § 37**

208 (1) Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat  
209 durch ausdrückliche EntschlieÙung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen,  
210 wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende  
211 Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert.

212 (2) Ein solcher Antrag muß mindestens vom vierten Teil aller  
213 Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden  
214 Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden.

215 (3) Zu einem Beschluß des Gemeinderates, mit dem das Vertrauen versagt wird,  
216 bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder. Doch ist, wenn  
217 es ein Fünftel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder verlangt, die Abstimmung  
218 auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung kann nur  
219 durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen.

220 ANHANG 4: Derzeitige Fassung des Art. 142 B-VG (Auszüge)

221 **Artikel 142.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der  
222 die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane  
223 für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen  
224 geltend gemacht wird.

225 (2) Die Anklage kann erhoben werden:

226 (...)

227 b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der  
228 Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch  
229 Beschluß des Nationalrates;

230 c) gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in  
231 Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre: durch Beschluß des  
232 Nationalrates, wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die

233 Gesetzgebung Landessache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;

234 d) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der  
235 Verantwortlichkeit durch dieses Gesetz oder durch die Landesverfassung  
236 gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des zuständigen  
237 Landtages;

238 (...)

239 (4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust  
240 des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust  
241 der politischen Rechte, zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den  
242 in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der  
243 Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine  
244 Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des  
245 Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des  
246 Präsidenten gemäß Artikel 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist.

247 ANHANG 5: Derzeitige Fassung des § 135 WStV

#### 248 **Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung - § 135**

249 (1) Der Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten  
250 der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung  
251 gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

252 (2) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

253 (3) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 des  
254 Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich.

255 (4) Zu einem Beschluß, mit dem die Anklage im Sinne des Artikels 142 Abs. 2  
256 Punkt c des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit  
257 der Hälfte der Landtagsabgeordneten.

258 (5) Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amt.